Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Zustandekommen des Vertrages

1. Diese AGB gelten zwischen Dir, dem Teilnehmer (im Weiteren „Teilnehmer“ oder „Du“, und uns dem

 Veranstalter (im Weiteren „Veranstalter“ oder „wir, uns“).

2. Der Vertrag zum Besuch der Veranstaltung (Con) kommt durch die Anmeldebestätigung des

 Veranstalters zustande. Die Anmeldung des Teilnehmers begründet allein kein Recht zum

 Besuch der Con.

3. Reagieren wir nicht innerhalb von 7 Tagen auf deine Anmeldung, so bist du an deine Anmeldung

 nicht mehr gebunden.

§ 2 Teilnehmer der Con/ Kinder, Jugendliche

1. Teilnehmer der Veranstaltung müssen grundsätzlich **volljährig** sein.

2. Soweit der Con es thematisch zulässt, können Kinder und Jugendliche, nach Rücksprache mit uns,

 Teilnehmer der Con sein.

3. Sind Kinder und Jugendliche durch uns zugelassen, müssen sie durch

 eine personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person gem. § 1 I Abs. 4

 JuSchG für die Dauer der Veranstaltung begleitet werden. Entsprechende Nachweise der

 Beauftragung nach § 1 Abs. 4 JuSchG müssen durch die beauftragten Personen auf Verlangen des

 Veranstalters jederzeit vorgezeigt werden können.

4. Die personensorgeberechtigte und/oder erziehungsbeauftragte Person ist dazu verpflichtet, die

 Kinder und Jugendlichen darauf hinzuweisen, dass den Anweisungen der Spielleitung zu jeder Zeit

 Folge zu leisten ist. Wir behalten uns das Recht vor, bei wiederholter Zuwiderhandlung

 des Kindes oder des Jugendlichen, dieses/diesen mitsamt der Aufsichtsperson des Geländes zu

 verweisen. In derartigen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebeitrages.

5. Wir übernehmen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zu keiner Zeit die

 Aufsichtspflicht für die minderjährigen Teilnehmer.

§ 3 Regelwerk/Charakterrolle

1. Mit seiner Anmeldung erkennt der Teilnehmer das vom Veranstalter vorgegebene Regelsystem als für das Spiel auf der Con verbindlich an.

 2. Mit der Anmeldung, spätestens unverzüglich nach der Anmeldebestätigung durch uns als

 Veranstalter, solltest du der verantwortlichen Spielleitung eine Charakterbeschreibung

 der darzustellenden Rolle zur Verfügung stellen. Diese hat dem von dem Veranstalter

 vorgegebenen Regelsystem zu entsprechen. Wir behalten uns ansonsten vor, die

Charakterrolle vom Spiel auf unserer Con auszuschließen.

3. Das Recht des Ausschlusses der Charakterrolle haben wir auch, wenn es sich um eine

 Rolle handelt, die auf anderen Veranstaltungen Dritter als dortige, in der Regel feste, NSC-Rolle

 bereits dargestellt wurde und eine Genehmigung der Darstellung dieser NSC-Rolle durch den

 anderen Veranstalter nicht auf Nachfrage der Spielleitung des Veranstalters durch den Teilnehmer

 vorgelegt werden kann.

4. Die Spielleitung des Veranstalters, also wir, sind berechtigt, das vorgegebene Regelsystem nach Anmeldung zu ändern. Sollte hierdurch der von Dir eingereichte Charakter, aus Gründen, unspielbar oder in seinen Fähigkeiten und Spielweisen erheblich eingeschränkt werden, so ist ein Einvernehmen mit der Spielleitung zu finden. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, steht dir ein Rücktrittsrecht unter voller Erstattung deines Spielbeitrags zu.

§ 4 Allgemeine Sicherheit auf der Con (Deine Pflichten als Teilnehmer )

1. Du versicherst, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelische Belastungen, in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Du bist dir der Gefahren, die sich aus der Natur des Spieles ergeben, bewusst. Du verpflichtest dich, über das typische Risiko von Live-Rollenspiel hinausgehende Gefährdungen für dich, anderen Teilnehmern und der Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählt dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten.

2. Unsere Veranstaltung ist in erster Linie ein kooperatives Spiel, welches sowohl den Innen- wie auch Außenbereich nutzt. Es ist ein Spiel, in der Regel im Gelände, mit der im LARP typischen Konfrontation mit NSC und damit der Möglichkeit von Kämpfen mit Polsterwaffen bei Tag und bei Nacht. In der Nacht sind diese Kämpfe und Konfrontationen in einer nicht immer gut ausgeleuchteten Umgebung möglich und bergen daher Tritt- und Stolpergefahren. Das ist Dir bewusst.

3. Du hast jederzeit die Möglichkeit, dich aus dem Spiel selbst herauszunehmen. Du musst daher nicht am Spiel/-angebot teilnehmen. Eine Teilnahme an den Interaktionen, insb. den Kämpfen mit dafür vorgesehenen NSC und/oder anderen Teilnehmern als Spieler erfolgt auf deine eigene Gefahr.

4. Du verpflichtest dich, auf die Gesundheit der anderen Teilnehmer bei Kämpfen, Konfrontationen, Interaktionen, aber auch anderen Situationen zu achten, insbesondere hast du deine Schläge mit einer Polsterwaffe kontrolliert zu führen, sowie jeglichen In-Fight und/oder jegliches Chargen in die Person während eines Kampfes und/oder einer Interaktion in die Person zu unterlassen. Du bist Dir über gefährliche Kampfmanöver bewusst und nimmst insb. Rücksicht auf offensichtlich mit den Situationen überforderten Teilnehmern.

5. Wir behalten uns vor, die Ausrüstung des Teilnehmers, also Dir, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. So beanstandete Gegenstände dürfen im Spiel nicht weiterverwendet werden. Zuwiderhandlungen gegen die aus der Beanstandung erfolgten Anweisungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

6. Du als Teilnehmer unserer Con bist stets verpflichtet, deine Ausrüstung (insbesondere die von dir verwendeten Polsterwaffen und Rüstungen) auf Spielsicherheit selber zu kontrollieren. Soweit sie den im LARP üblichen Sicherheitsbestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen, hast du sie selbständig aus dem Gebrauch zu nehmen und sicher vor dem Zugriff Dritter zu verwahren. Du hast trotz einer eventuellen Sicherheitsüberprüfung durch uns für die gesamte Dauer der Veranstaltung weiterhin selbst für die Sicherheit der von Dir verwendeten Ausrüstung zu sorgen.

7. Dir ist es nicht gestattet, die Con mit einem übermäßigen Konsum von Alkohol und Drogen zu besuchen. Eine Teilnahme am Spiel unter Drogen- und/oder übermäßigen Alkoholgenuss und/oder Alkoholgenuss, der Dich offensichtlich in deinem Bewegungsapparat beeinträchtigt, kann durch uns geahndet werden. Üblicherweise kannst du von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass wir eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages haben.

8. Unseren Hygieneregeln, insb. die von uns erstellten Mindestmaßnahmen zur Vorbeugung auf unserer Con aufgrund behördlicher Anordnungen, sind stets Folge zu leisten. Wir haben das Recht, das Einhalten der Regelungen zu überwachen und gegebenenfalls, weil Zuwiderhandlungen, insb. Folgewiederholungen, begangen wurden, gem. § 4 Ziffer 9 zu ahnden.

9. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen, sowie den Ziffern 1-8 verstoßen oder den Anweisungen des Veranstalters in schwerwiegender Art und Weise oder wiederholt nicht Folge leisten, können von uns von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass wir eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages haben.

**§ 5 Haftung**

1. Die Veranstaltung wird grundsätzlich bei jeder Witterung durchgeführt. Sollten die Witterungsumstände jedoch Gefahr für Leib, Leben und/oder Gesundheit für Teilnehmer und/oder unserer Erfüllungsgehilfen befürchten lassen, kann die Veranstaltung durch uns unverzüglich abgebrochen oder auch nur zeitweise unterbrochen werden. In diesen Fällen sowie bei Abbruch der Veranstaltung aus Gründen der höheren Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen besteht keinerlei Rückerstattungs- und/oder Schadensersatzanspruch der Teilnehmer, es sei denn, uns kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

2. Wir haften im Übrigen nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Von dieser Haftungsbeschränkung unberührt bleibt selbstverständlich die Haftung des Veranstalters für anfängliche Unmöglichkeit und für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Beschränkung unberührt.

**§ 6 Urheberrechte an Aufnahmen der Con pp.**

1. Alle Rechte an seitens von uns gemachten Ton-, Film-/Lichtbild- und Videoaufnahmen der Veranstaltung bleiben uns vorbehalten. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Urheberrechts und der angewandten Leistungsschutzrechte.

2. Wir sind berechtigt, die gesamte Con oder Teile davon durch Ton-, Film-/Lichtbild und Videoaufnahmen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwerten.

3. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie dem von uns verwendeten Ensemble von Begriffen, Eigennamen und Nicht-Spieler-Charakteren (NSC) bleiben uns ausdrücklich vorbehalten. Die Rechte an den Spielercharakteren, ihrer Geschichte sowie ihrem Teil der Handlung verbleiben, soweit nichts anderes vereinbart wurde, selbstverständlich bei dem jeweiligen Spieler.

4. Aufnahmen der Veranstaltung von Seiten der Teilnehmer, also von Dir, sind ausschließlich nur für private Zwecke zulässig, dazu zählen aber auch öffentliche Zugänglichmachungen über private Accounts auf Social-Media-Portalen und/oder Blogs und/oder privaten und/oder Larpgruppenwebseiten. In diesen Fällen ist der Veranstaltungstitel und der Veranstaltername in unmittelbarer Nähe zu den Aufnahmen zu benennen.

5. Mit dem Besuch der Veranstaltung räumst Du uns als Veranstalter ein räumlich, zeitlich und inhaltliches unbeschränktes, an Dritte übertragbares, Nutzungsrecht am Deinem Recht am eigenen Bild für die dich abbildenden Aufnahmen auf der Veranstaltung ein.

6. Wir und durch uns beauftragte Dritte sind daher berechtigt, im Rahmen der Con Bild- Ton- und Bild/Tonaufnahmen von Dir herzustellen und zur Bewerbung dieser oder ähnlicher von uns ausgeführten/umgesetzten Veranstaltungen, sowie zu allen unseren und/oder mit uns verbundenen Unternehmen Geschäftstätigkeiten zu verwenden.

**§7 Wahrnehmung des Hausrechts, Verweis/Ausschluss des Teilnehmers von der Con**

1. Das jeweilige Hausrecht der Veranstaltung wird von uns als Veranstalter, unseren Erfüllungsgehilfen, insb. der Spielleitung ausgeübt. Den Weisungen der Erfüllungsgehilfen, insb. der Spielleitung ist daher ohne Zetern und Zähneklappern Folge zu leisten.

2. Es ist Dir auf der Veranstaltung untersagt:

 a. Waffen mitzuführen,

 b. körperliche Gewalt gegen andere Teilnehmer, Erfüllungsgehilfen des Veranstalters oder sonstiger

 Dritter auszuüben,

 c. Props, bauliche Anlagen und Gegenstände der Spielleitung/des Veranstalters zu beschädigen oder zu zerstören,

 d. ohne unsere vorherige Zustimmung als Veranstalters gewerblich auf der Con Handel zu treiben und/oder Werbemaßnahmen jeglicher Art und Weise durchzuführen.

 e. ohne unsere vorherige Zustimmung als Veranstalter Feuershows, Feuerakrobatik oder Feuer beinhaltenden Spielaktionen und -handlungen auf der Con durchzuführen.

 f. ohne unsere vorherige Zustimmung als Veranstalter pyrotechnische Artikel zu verwenden.

**§ 8 Teilnehmerzahl/Stornierung/Weiterverkauf**

1. Die Teilnehmerzahl der Veranstaltung ist begrenzt.

2. Teilnehmerplätze sind, ohne vorherige Zustimmung durch den Veranstalter, **nicht übertragbar**.

3. Ein Weiterverkauf ist daher **nicht gestattet**. Eine Stornierung ist grundsätzlich **nicht möglich**. Es bestehen im Übrigen die gesetzlichen Rücktrittsrechte.

4. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine von uns angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dadurch die Durchführung der Veranstaltung wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint.

**§ 9 Teilnehmerbeitrag, Zahlungsverzug, Widerrufsausschluß**

1. Die Zahlung des Teilnehmerbeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus. Sollte die Zahlung bis zum Veranstaltungstermin nicht erfolgt sein, so wird ein zusätzlicher Säumniszuschlag von 15 Euro fällig, welcher auf der Con zu zahlen ist. Unberührt davon bleibt das Recht von uns als Veranstalter, tatsächlich entstandene höhere Unkosten gegen Quittungsvorlage geltend zu machen.

2. Ist der Teilnahmebeitrag noch nicht oder noch nicht in voller Höhe entrichtet, sind wir bis zur Con berechtigt, Dir eine Frist zur Zahlung zu setzen, verbunden mit der Erklärung, dass Du nach Ablauf der Frist den Platz einem Dritten überlässt. Die gesetzte Zahlungsfrist muss mindestens 8 Tage betragen.

3. Sollte ohne unser schuldhaftes Zutun beim Einzug des Teilnehmerbeitrages im Lastschriftverfahren oder im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hast Du als Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.

4. Bei Anmeldungen im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.

5. Es gelten die angegebenen Preise. Eventuelle Rabatte sind nur gültig, wenn sie vor der Zahlung vom Veranstalter bestätigt wurden.

6. **Ein Widerrufsrecht ist nach § 312b III Nr. 6 BGB ausgeschlossen.**

**§ 10 NSC-Klausel**

1. Du kannst als NSC an unserer Veranstaltung teilnehmen. Als NSC gelten die Bestimmungen dieser AGB entsprechend, zusätzlich bist du an die Weisung unserer Spielleitung gebunden. Ihren Anordnungen hast du gewissenhaft Folge zu leisten, insb. hast du das Charakterspiel der dir zugewiesenen Rollen sowie deine Spielaktionen und Darstellungen, den Weisungen der Spielleitung anzupassen bzw. mit der Spielleitung abzustimmen. Erschöpfungen, Krankheiten und/oder Verletzungen hast du der Spielleitung unverzüglich mitzuteilen.

2. Soweit körperliche Erschöpfung, Krankheit und/oder Verletzungen das Charakterspiel und/oder die Spielaktionen als NSC einschränken und/oder unmöglich erscheinen lassen, bist du von der Darstellung der jeweiligen Rolle befreit.

3. Handelst du als NSC den Weisungen der Spielleitung vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, liegt es in unserem Ermessen als Veranstalters, bei wiederholten Fehlverhalten, Dich der Veranstaltung entweder zu verweisen oder Dir alternativ anzubieten, bei Zahlung des Differenzbetrages des NSC-Teilnahmetickets und dem Spieler-Conzahlerbeitrag der jeweiligen Veranstaltung als Spieler auf der Veranstaltung zu verbleiben. Ein Rückerstattungsanspruch des NSC-Beitrages im Falle des endgültigen Verweises ist ausgeschlossen.

**§ 11 Con-Tiere (Pferde, Hunde, Vögel und Kleintiere)**

1. Das Mitbringen von Tieren, insb. Pferde und Hunde, ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet. Es hat hierbei in erster Linie organisatorische Gründe, die uns dazu bewegen.

2. Aber auch eine ausnahmsweise erteilte Genehmigung durch uns, verpflichtet Dich als Tierhalter

 dennoch jederzeit die Kontrolle über sein Tier sicherzustellen.

3. Du, als Tierhalter, bist daher damit einverstanden, dass bei Zuwiderhandlungen und/oder Gefahren,

 die von deinem Tier ausgehen, und welche nicht durch uns verursacht wurden, ein Ausschluss von

 der Veranstaltung möglich ist. In diesem Fall ist zudem, sicherlich wenig verwunderlich, eine

 Rückerstattung deines Teilnehmerbeitrages, ganz oder in Teilen, ausgeschlossen.

**§ 12 Streitschlichtung**

Die EU-Kommission stellt unter https://webgate.ec.europa.eu/odr/ eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung bereit. Sie dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, an denen stets ein Verbraucher beteiligt ist. Zu einer solchen Streitbeilegung sind wir als Veranstalter jedoch weder verpflichtet noch bereit. Sollte es Streitigkeiten zwischen uns und Dir geben, gehen wir davon aus, dass ein Einvernehmen gefunden werden kann.

**§ 13 Fundsachen/Fundus**

1. Gegenstände, die durch uns auf der Con gefunden werden, werden je nach Möglichkeiten kostenpflichtig (wobei eine Aufwandsgebühr von 12 € pro Monat, max. 6 Monate entsteht) verwahrt oder der zuständigen Gemeinde des jeweiligen Veranstaltungsorts zur weiteren Verwahrung übergeben. Eine Anzeige des Fundes erfolgt nach Ende der Con stets an die jeweilige Gemeinde, soweit der Wert der gefundenen Sache 10 € übersteigt; sowie, soweit möglich, auf den durch uns genutzten Medien. Regelmäßig, das heisst nach sechs Monaten ab Anzeige gegenüber der Gemeinde des Veranstaltungsorts bzw. des Fundes bei Gegenständen, dessen Wert 10 € nicht übersteigen, gehen die angezeigten Gegenstände in unser Eigentum des Veranstalters über.

2. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 965 ff BGB.

**§ 14 Sonstiges**

Die Wirksamkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

*© LARPzeit, 06/2022 – darf zum Eigenbedarf kopiert und genutzt werden, die Nutzung erfolgt ohne Gewähr, eine Haftung ist ausgeschlossen.*